

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.350.366

Wien, 14. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6608/J vom 14. Mai 2021 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 5., 8. bis 10., 12. und 14.:

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Es wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6609/J durch den Bundesminister für Arbeit sowie auf den Ministerialentwurf 125/ME XXVII. GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das BUAG geändert wird, verwiesen.

Zu 3. und 4.:

Das BMF hatte keine Aufgaben in der Konzeption. Vertretern der Finanzpolizei wurde am Ende der Planungsphase durch die Betreibergesellschaft das Konzept präsentiert.

Zu 6.:

Bereits in der Vergangenheit erfolgten selbständige Kontrollen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) im Rahmen ihres Wirkungsbereiches. Darüber hinaus wurden gemeinsame Kontrollen mit Organen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), der Finanzpolizei, der Polizei und anderen Aufsichtsbehörden durchgeführt.

Zu 7.:

Selbstverständlich wird auch weiterhin die Finanzpolizei Kontrollen auch im Bau- und Baunebengewerbe durchführen. Schon mangels gesetzlicher Zuständigkeit der BUAK für Dienstgeber, die nicht der Beitragspflicht des BUAG unterliegen, wäre eine alleinige Kontrolle der Baubranche durch die BUAK unmöglich. Im Übrigen haben die Kontrollorgane der BUAK keine Zuständigkeit für Übertretungen des AuslBG, ASVG, AÜG (mit Ausnahme der AÜ im Baubereich), GewO, SBBG usw. sodass eine Substituierung der Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei durch Organe der BUAK schon aus fachlichen Gründen unmöglich wäre.

Zu 11. sowie 15a. und b.:

Es sind keine Mittel aus dem Bundeshaushalt für die BAU-ID zur Verfügung gestellt worden.

Zu 13.:

Die Betrugsbekämpfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Kompetenzverteilung unter Verwendung entsprechender IT Anwendungen und Amtshilfeinstrumente.

Zu 15c. und i.:

Bisher wurden mangels gesetzlicher Grundlage keine Daten übermittelt. Es wird auf den Ministerialentwurf 125/ME XXVII. GP betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird, verwiesen.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

